



Satzung

LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

PRÄAMBEL

Der erzieherische und gesellschaftliche Kinder- und Jugendschutz muss in den neuen Bundesländern neu erfasst und verwirklicht werden.

In einer Zeit großer gesellschaftlicher und sozialer Veränderungen, die auch soziale Verunsicherung, Stabilitätsverluste und neuartige Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in sich birgt, haben sich Verbände, Vereinigungen, Einrichtungen und Personen, die dem Kinder- und Jugendschutz zugewandt sind, freiwillig zusammengeschlossen, um gemeinsame Anstrengungen zur Erreichung des Kinder- und Jugendschutzes zu unternehmen.

§ 1 **NAME / SITZ**

Der Verein führt den Namen

**„Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz Thüringen“**

Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er in seinem Namen den Zusatz e.V..

(Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen mit dem Sitz in Erfurt wurde am 06.10.1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Registernummer **VR 885** eingetragen.)

§ 2 **Zweck / Ziele**

1. Der Verein fördert, unterstützt und entwickelt Maßnahmen sowie Initiativen, die Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer Entwicklung befähigen, bewusst, selbstbestimmt und kritisch ihr Leben zu gestalten.

Die Sicherung ihrer ungefährdeten seelischen, körperlichen sozialen Entwicklung ist ein Grundanliegen des Vereins.

2. Der Verein will dazu beitragen, dass alle Erwachsenen, insbesondere die für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen Sorge tragen, sich ihrer Verantwortung bewusst sind, Gefährdung für Kinder und Jugendliche erkennen, Hilfen für deren Abwehr vermitteln und unterstützen.
3. Der Verein will bei der Gestaltung der öffentlichen und politischen Meinungs- und Willensbildung mitwirken.

§ 3 AUFGABEN

1. Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdeter Schriften und des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend.
2. Der Verein fördert die Initiativen und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
Ziel ist die Prävention und Aufklärung über aktuell bestehende Gefahren sowie zu erwartende Gefährdungen.
3. Der Verein setzt sich für eine Entfaltung und Stärkung von Impulsen und Innovationen für eine kinder-, jugend- und familiengerechte Umwelt ein.
4. Der Verein unterstützt die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie anderer interessierter Organisationen und Einzelpersonen in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

All seine Mittel sind für die in den §§ 2 und 3 übertragenen Aufgaben gebunden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche den in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 5 **MITGLIEDER**

1. Mitglieder des Vereins können sein:

1. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen
2. Der Landesjugendring Thüringen
3. Die kommunalen Spitzenverbände Thüringens
4. Vereinigungen, die im Sinne des § 2 der Satzung tätig sind und landesweit organisiert sind
5. Vereinigungen juristischer Personen, die im Sinne des § 2 der Satzung tätig sind, ohne landesweit organisiert zu sein.
6. Natürliche Personen, die im Sinne des § 2 der Satzung tätig sind.

2. Die Mitglieder gemäß Absatz I, Ziff. 1 – 4 sind in der Mitgliederversammlung mit je 2 Stimmen vertreten.

Die übrigen Mitglieder besitzen je 1 Stimme.

3. Die Verwaltung des Landesjugendamtes sowie die Arbeitsgemeinschaft „Thüringer Jugendämter“ können Mitglieder mit beratender Stimme werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, kann gegen seine Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Neue Mitglieder gemäß § 5 Abs. I Ziffer 5 und 6 können nur aufgenommen werden, wenn und solange das Stimmenverhältnis zwischen ihnen und den Mitgliedern gemäß § 5, Abs. I, Ziffer 1 bis 4 paritätisch gewahrt ist.

2. Jedes Mitglied kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.

3. Austritt erfolgt auch durch Ausschluss.

Ausgeschlossen werden kann, wer

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung) nicht mehr erfüllt,
- b) sich vereinschädigend verhält,
- c) Tätigkeiten ausübt, die den Interessen oder Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Es kann gegen den Ausschluss Berufung einlegen.

§ 7 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Für die Festsetzung der Höhe ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
- Entgegennahme und Beschlussfassung des Arbeitsplanes bzw. des Jahresberichtes, des Hauptplanes und der Jahrgangsabrechnung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums angehören oder Angestellte des Vereins sind
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss innerhalb von 4 Wochen mit der selben Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes, der Gründe und der Tagesordnung verlangt.

§ 9 **VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB;

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher/qualifizierter Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Vorstand sollten angehören:

Mit Stimmrecht:

- zwei Vertreter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- ein(e) Vertreter/in des Landesjugendringes Thüringen e.V.
- ein(e) Vertreter/in der Kommunalen Spitzenverbände
- ein(e) Vertreter/in der landesweit organisierten Vereinigungen
- ein(e) Vertreter/in gemäß § 5, Ziffer 1, Abs. 5
- ein(e) Vertreter/in gemäß § 5, Ziffer 1, Abs. 6

Mit Beratungsrecht:

- je ein(e) Vertreter/in der Verwaltung des Landesjugendamtes sowie der Arbeitsgemeinschaft „Thüringer Jugendämter“

Der / die Vorsitzende wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle und stellt den jährlichen Arbeitsplan auf. Der geschäftsführende Vorstand stellt die hauptberuflichen Mitarbeiter des Vereins, insbesondere den Geschäftsführer/in nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstandes an.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er berät und beschließt über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen; außerdem, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Bis zum Termin der Mitgliederversammlung dürfen seit Antragstellung höchstens 4 Wochen vergangen sein.

5. Ergänzungen zur Tagesordnung um neue Beschlussfassungspunkte sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und vom Vorstand den einzuladenden Mitgliedern 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
Ausnahmen regeln §§ 6, 7, 12 und 13.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

Ihr steht ein(e) Geschäftsführer/in vor.

Er/Sie nimmt an allen Satzungen der Organe des Vereins beratend teil.

Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 11 FINANZ- UND GESCHÄFTSORDNUNG

Der Verein gibt sich eine Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliedsversammlung erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen wurde und in der Anlage zur Tagesordnung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt ist.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung tritt ab 08. Juli 1992 in Kraft.

Satzungsänderungen

Satzungsänderung § 9, Abs. 2 Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2001

Bisheriger Wortlaut § 9, Abs. 2:

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher / qualifizierter Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Neuer Wortlaut § 9, Abs.2:

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher / qualifizierter Mehrheit **für die Dauer von drei Jahren** gewählt.

Änderung der Satzung § 4, Beschluss auf der Mitgliederversammlung, 23. April 2009

Bisheriger Wortlaut, §4

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

All seine Mittel sind für die in den §§ 2 und 3 übertragenen Aufgaben gebunden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche den in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Neuer Wortlaut § 4

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

All seine Mittel sind für die in den §§ 2 und 3 übertragenen Aufgaben gebunden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Land Thüringen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes zu verwenden hat.

Satzungsänderungen, welche den in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.